

Entgeltordnung für die Stadthalle Parchim

§ 1 - Gegenstand und Nutzergruppen

- (1) Für die vertragliche Überlassung der Stadthalle an Benutzer zur Durchführung eigener Veranstaltungen erhebt die Stadt Parchim ein Entgelt.
- (2) Zur Bemessung des Entgelts werden die Nutzerinnen und Nutzer folgenden Gruppen zugeordnet:

Nutzergruppe A: Veranstalterinnen und Veranstalter gemeinnütziger Veranstaltungen, die einem wohltätigen Zweck bzw. dem Allgemeinwohl dienen und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Nutzergruppe B: Veranstalterinnen und Veranstalter privater, geschlossener oder vereins- bzw. parteiinterner Veranstaltungen, die nicht öffentlich beworben werden und zu denen der Zugang ausschließlich auf Einladung erfolgt. Personen oder Organisationen, die keiner der Gruppen A oder C eindeutig zugeordnet werden können, werden Nutzergruppe B zugeordnet.

Nutzergruppe C: Veranstalterinnen und Veranstalter kommerzieller oder gewerblicher Veranstaltungen mit dem primären Ziel der Gewinnerzielung, z. B. durch Verkauf von Eintrittskarten, Produkten oder Dienstleistungen.

§ 2 Raumüberlassung

- (1) Die Stadt Parchim stellt auf schriftlichen Antrag folgende Räumlichkeiten der Stadthalle zur Verfügung:
 1. Großer Saal (ca. 366 m², max. 468 Sitzplätze)
 2. Kleiner Saal (ca. 120 m², max. 100 Sitzplätze)
 3. Foyer (ca. 160 m², flexibel nutzbar)
 4. Lounge (ca. 120 m², max. 60 Sitzplätze)
- (2) Für eine Nutzungsdauer von bis zu 10 Stunden (inkl. Auf- und Abbau) gelten folgende Stundensätze. Diese beinhalten die Bereitstellung von Mobiliar gemäß Bestuhlungsplan, übliche Belüftung, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Nutzung der sanitären Anlagen sowie der hauseigenen Lautsprecheranlage und des Lichtpultes, des Technikraumes und des Backstage-Bereiches:

Stundensatz	Großer Saal	Kleiner Saal	Foyer	Lounge
Nutzergruppe A	50,00 €	25,00 €	20,00 €	25,00 €
Nutzergruppe B	75,00 €	45,00 €	20,00 €	45,00 €
Nutzergruppe C	95,00 €	50,00 €	20,00 €	50,00 €

(3) Für eine über 10 Stunden hinausgehende Nutzung werden folgende Tagessätze erhoben:

Tagessatz	Großer Saal	Kleiner Saal	Foyer	Lounge
Nutzergruppe A	500,00 €	250,00 €	200,00 €	250,00 €
Nutzergruppe B	750,00 €	450,00 €	200,00 €	450,00 €
Nutzergruppe C	950,00 €	500,00 €	200,00 €	500,00 €

(4) Bei mehrtägiger Nutzung (mindestens zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Veranstaltungstage) wird ab dem zweiten Veranstaltungstag eine Ermäßigung von 25 % auf die jeweiligen Tagessätze gemäß Absatz 3 gewährt.

(5) Bei jeder Anmietung des Großen Saals, des Kleinen Saals und der Lounge ist das Foyer jeweils verpflichtend mit anzumieten. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Kulturamt im Einzelfall.

§ 3 Personalgestellung

(1) Der Einsatz eines Hausdienstmitarbeiters als aufsichtführende Person ist verpflichtend und wird zusätzlich zu den Entgelten gemäß § 2 mit **35,00 € pro Stunde** berechnet.
Der Hausdienst übt das Hausrecht aus, ist Ansprechpartner während der Veranstaltung und verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung. Eine Unterstützung bei organisatorischen oder technischen Aufgaben erfolgt nicht.

(2) Für zusätzlich benötigtes Personal (nach Verfügbarkeit) gelten folgende Entgelte:

- Weiternes Personal: 35,00 € pro Stunde
- Veranstaltungstechniker: 50,00 € pro Stunde

§ 4 Technikausstattung

(1) Die nachfolgend aufgeführte Technik ist nicht im Grundentgelt gemäß § 2 enthalten und wird pro Veranstaltungstag zusätzlich berechnet:

- **Tontechnik:**
 - Monitorlautsprecher: 20,00 € / Stück
 - Mikrofon oder Headset: 20,00 € / Stück
 - E-Piano: 80,00 €
- **Lichttechnik:**
 - Movinglights: 80,00 € / Stück
 - LED-Bar-Set: 200,00 €
- **Präsentationstechnik:** 100,00 €

(2) Ein Veranstaltungstag im Sinne dieser Entgeltordnung umfasst einen Kalendertag.

§ 5 Weitere Regelungen

- (1) Die Entgelte für Personal und Technik gemäß §§ 3 und 4 gelten einheitlich für alle Nutzergruppen.
- (2) Alle darüberhinausgehenden Leistungen, die nicht unter §§ 3 und 4 erfasst sind, bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (3) Alle genannten Entgelte verstehen sich als Nettopreise. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben.

§ 6 Fälligkeit und Zahlungspflicht

- (1) Das vertraglich vereinbarte Entgelt ist grundsätzlich vier Wochen vor Aufnahme der Nutzung fällig und auf das Konto der Stadt Parchim zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig ist, wer die Nutzung beantragt oder durch Erklärung gegenüber der Stadt Parchim die Kostenübernahme zugesagt hat.

§ 7 Änderungen der Entgeltordnung

Für Änderungen an dieser Entgeltordnung bei geänderter Sach- oder Rechtslage bedarf es eines Stadtvertreter-Beschlusses.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadthalle Parchim vom 17.10.2001 außer Kraft.

Parchim, den 04.12.2025



Dirk Flörke
Bürgermeister